

Az.: 91644

## Vollmacht

(gilt nur für die Durchführung der Flurbereinigung)

Ich bevollmächtige - unter Ausschluss des § 181 BGB - <sup>(1)</sup> mit dem ausdrücklichen Recht, Untervollmacht zu erteilen, <sup>(2)</sup> einen Vertreter für einzelne Handlungen zu bestellen,

Herrn/Frau .....

(Name)

(Vorname)

(Beruf)

wohnhaft in .....

(Ort)

(Straße, Hausnummer)

zu allen, das o. a. Flurbereinigungsverfahren betreffenden Handlungen und für das Rechtsmittelverfahren, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht und zur Entgegennahme von Geldbeträgen oder Urkunden <sup>(2)</sup>.

Ich genehmige auch alles, was er/sie im Flurbereinigungsverfahren für mich und die durch mich Vertretenen getan hat.

....., den .....

.....  
(Unterschrift des/der **Vollmachtgeber(s)/in**)

Die Echtheit der Unterschrift des/der

Herrn/Frau .....

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in .....

(Ort)

(Straße, Hausnummer)

über dessen/deren Person ich mir Gewissheit verschafft habe, wird bestätigt. Die Unterschrift ist in meiner Gegenwart vollzogen/anerkannt worden.

Die Beglaubigung ist nur zur Vorlage bei der Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

(Dienstsiegel)

....., den .....

.....  
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

### **Gebühren- und Kostenfreiheit:**

*Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift frei von allen Gebühren und Kosten des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 FlurbG i.d.F. vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546; § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes im Lande Rheinland-Pfalz vom 18.05.1978, GVBl. S. 271, sowie entsprechende Bestimmungen in den übrigen Bundesländern).*

<sup>(1)</sup> Der Ausschluss des § 181 BGB bedeutet, dass der Bevollmächtigte befugt ist, auch dann rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wenn seine eigenen Interessen und die seines Vollmachtgebers im Flurbereinigungsverfahren einander berühren oder widerstreiten.

<sup>(2)</sup> Soll die Vollmachtserteilung nicht unter Ausschluss des § 181 BGB erfolgen, der Bevollmächtigte nicht das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht haben oder die Vollmacht sonst irgendwie nicht so umfangreich sein, wie es im Vordruck vorgesehen ist, so sind die betreffenden Worte zu streichen.